

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.06.2022
Gericht: Amtsgericht Wiesbaden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: nexabit GmbH

10 IN 130/19: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der nexabit GmbH, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden (AG Wiesbaden, HRB 28083), vertr. d.: [REDACTED], (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. wird der Beschluss vom 12.11.2019 im Rahmen des § 11 Abs. 2 InsVV wie folgt abgeändert und die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt auf:

xxx

€ Nettovergütung nach § 11 InsVV

xxxx

€ Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxx

€ Auslagen zuzüglich

xxx

€ Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxx

€ Gesamtbetrag

Aufgrund der Festsetzung vom 12.11.2019 in Höhe von 2577,00 EUR und Entnahme des Betrages, ist nunmehr eine Rückerstattung in Höhe von 1089,50 EUR festzustellen.

G r ü n d e:

Die vorläufige Verwaltung wurde mit Beschluss vom 09.07.2019 angeordnet. Nach § 11 Abs. 1 InsVV wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet. Ihm steht daher eine Vergütung zu. Dabei soll die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung eines Insolvenzverwalters nicht überschreiten. Zur Bemessung der Höhe dieser Vergütung sind nach § 11 Abs. 1 Satz 3 InsVV Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Vergütung wurde von einer Teilungsmasse in Höhe von 19255,47 € ausgegangen. Nach Abschluss des Verfahrens war die Teilungsmasse zu berichtigen auf 6735,40 EUR. Dies stellt eine Abweichung von mehr als 20% da, so dass der Beschluss abzuändern war. Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine

Vergütung für einen Verwalter in Höhe von 3694,16 €. Dem vorläufigen Verwalter steht nach § 11 InsVV daraus ein Bruchteil von 25% zu. Dies führt zu einer Festsetzung der Mindestvergütung von xxx EUR.

Die Auslagen waren in beantragter Höhe gem. § 8 InsVV festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Der vollständige Beschluss nebst Rechtsmittelbelehrung kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Wiesbaden, 30.05.2022